Preußische Gesetzsammlung

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Dezember 1936	Nr. 27

Inhalt:

(Nr. 14356.) **Volksschulfinanzgesetz. Vom 2. Dezember 1936.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt.

Träger der Schullasten.

§ 1.

Die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen liegt den Gemeinden ob. Der Staat beteiligt sich an den persönlichen Kosten (Zweiter Abschnitt), den Baukosten (Dritter Abschnitt) und gewährt leistungsschwachen Gemeinden Beihilfen (Vierter Abschnitt). An den Baukosten beteiligen sich auch die Landkreise.

§ 2.

(1) Gemeinden können zur Unterhaltung einer oder mehrerer gemeinschaftlicher Volksschulen zu einem Gesamtschulverbande zusammengeschlossen werden.

(2) Eine Gemeinde kann mehreren Gesamtschulverbänden angehören. Sie kann, auch wenn sie eigene Schulen unterhält, einem oder mehreren Gesamtschulverbänden angehören.

(3) Die Gesamtschulverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie stehen im Sinne dieses Gesetzes den Gemeinden gleich.

§ 3.

Über die Bildung, Änderung und Auflösung der Gesamtschulverbände entscheidet die Aufsichtsbehörde. Gegen ihre Entscheidung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 4.

Über die Vermögensauseinandersetzung, die infolge der Bildung, Änderung oder Auflösung der Gesamtschulverbände notwendig wird, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Gegen ihre Entscheidung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 5.

In den Gesamtschulverbänden ist für jedes Rechnungsjahr ein Schulhaushaltsplan aufzustellen.

§ 6.

(1) Die Schullasten werden auf die den Gesamtschulverband bildenden Gemeinden zur einen Hälfte nach der Zahl der die Schulen besuchenden Kinder, zur anderen Hälfte nach dem der Kreisbesteuerung zugrunde zu legenden Steuersoll verteilt.

(2) Gehört eine Gemeinde zu mehreren Gesamtschulverbänden, so errechnet sich für jeden der Gesamtschulverbände das Steuersoll der Gemeinde im Sinne des Abs. 1 nach dem Verhältnisse der

Kinderzahl, die aus der Gemeinde seine Schule besuchen, zu der Gesamtzahl der öffentliche Volksschulen überhaupt besuchenden Kinder der Gemeinde. Diese Vorschriften finden sinngemäß Anwendung, wenn eine Gemeinde, die eigene Schulen unterhält, zugleich zu einem Gesamtschulverbande gehört.

(3) Für die Verteilung nach Abs. 1 und 2 wird die Zahl der Kinder nach dem Durchschnitte der am 15. November der letzten drei Jahre die Volksschule besuchenden Kinder zugrunde gelegt. Die Verhältniszahl gilt jeweils für drei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag von Beteiligten eine andere Verteilung anordnen, in Fällen des Abs. 1 aber nur mit Zustimmung der Beteiligten. Dabei muß der Grundsatz beibehalten werden, daß die Verteilung einerseits nach der Kinderzahl und anderseits nach dem Steuersoll erfolgen soll.

(5) Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 7.

(1) Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden Schulkinder einer Gemeinde gastweise der Schule einer anderen Gemeinde zuweisen, sofern diese Gemeinde dadurch nicht zur Beschaffung weiterer Schulräume oder zur Vermehrung der Lehrkräfte genötigt wird.

(2) In gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen können aus erheblichen Gründen Schulkinder auch für einzelne Unterrichtsfächer gastweise zugewiesen werden.

(3) Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 8.

(1) Für den gastweisen Besuch der zugewiesenen Kinder ist von der Heimatgemeinde eine Vergütung (Gastschulbeitrag) zu zahlen. Diese Vergütung wird mangels einer Vereinbarung der Gemeinden durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt. Bei der Festsetzung sind die Mehrkosten der einen und die Ersparnisse der anderen Gemeinde in Betracht zu ziehen. Gegen die Entscheidung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(2) Bei einer erheblichen Änderung der Verhältnisse können die Gemeinden mit einjähriger, nur für den Schluß des Rechnungsjahrs zulässiger Kündigung von der Vereinbarung zurücktreten. Unter der gleichen Voraussetzung kann der Gastschulbeitrag in dem im vorigen Absatz bezeichneten Verfahren anders festgesetzt werden.

Zweiter Abschnitt.

Persönliche Kosten.

§ 9.

(1) Zum Ausgleich der persönlichen Volksschullasten sind die Gemeinden zu einer Landesschulkasse zusammengeschlossen. Die Landesschulkasse dient gleichzeitig dazu, die Beteiligung des Staates an den persönlichen Volksschullasten durchzuführen.

(2) Die Landesschulkasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie hat ihren Gerichtsstand in Berlin.

§ 10.

Die Landesschulkasse wird durch den Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister verwaltet und vertreten. Die laufenden Geschäfte führen die Regierungspräsidenten, in der Reichshauptstadt Berlin der Stadtpräsident. Die Kassengeschäfte übernehmen die staatlichen Kassen.

§ 11.

Die Landesschulkasse leistet folgende Ausgaben:

a) die Dienstbezüge der Lehrer, die in Schulstellen angestellt sind oder in freien Schulstellen vollbeschäftigt werden, mit Ausnahme der Kirchenamtszulagen;

b) die Dienstvergütungen der Verwalter von Schulstellen, deren Inhaber im Dienststrafverfahren vorläufig vom Dienste enthoben sind, wenn deren Vertretung durch Lehrer derselben Gemeinde nicht möglich ist;

c) die Dienstvergütungen der Verwalter von Schulstellen in Gemeinden mit nicht mehr als drei Schulstellen, wenn der Stelleninhaber durch Krankheit an der Wahrnehmung des Dienstes verhindert und die Vertretung durch Lehrer derselben Gemeinde nicht möglich ist, für die im einzelnen Vertretungsfall über eine Woche hinausgehende Zeit;

d) die Ruhegehälter und Wartegelder der Lehrer und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Lehrern;

e) die Notstandsbeihilfen und Unterstützungen der Lehrer, der ausgeschiedenen Lehrer und der Hinterbliebenen von Lehrern;

f) die Reisekosten und Umzugskosten der Lehrer;

g) die Beiträge zu den Sozialversicherungen für die Lehrer.

§ 12.

Zu den Zahlgeschäften können die Gemeindekassen unentgeltlich in Anspruch genommen werden.

§ 13.

Die Landesschulkasse erhält vom Staate einen Staatsbeitrag (§ 14) und von den Gemeinden Stellenbeiträge (§ 15) und Sonderbeiträge (§§ 16 bis 18).

§ 14.

(1) Der Staatsbeitrag beträgt fünfundsiebzig vom Hundert der Dienst- und Versorgungsbezüge, Notstandsbeihilfen und Unterstützungen der Lehrer (§ 11 a bis e).

(2) Bei der Berechnung des auf die Dienstbezüge entfallenden Teiles des Staatsbeitrags werden die Dienstbezüge für so viel Schulstellen, wie erforderlich sind, wenn auf je eine Schulstelle in der Gemeinde 50 Kinder gerechnet werden, und die Kinderzahl und Schulstellenzahl am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahrs zugrunde gelegt.

(3) Hierbei ist die Anzahl der Schulkinder in den Gemeinden mit nicht mehr als sieben Schulstellen auf 50 oder ein Vielfaches von 50 nach oben aufzurunden. Sonst wird auf 50 oder ein Vielfaches von 50 nach unten abgerundet.

§ 15.

Der Geldbedarf der Landesschulkasse wird für jedes Rechnungsjahr durch den Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister festgestellt und, insoweit er durch den Staatsbeitrag (§ 14) und die Sonderbeiträge der Gemeinden (§§ 16 bis 18) nicht gedeckt ist, auf die Gemeinden nach der Zahl der Schulstellen umgelegt (Stellenbeiträge).

§ 16.

Soweit in der Gemeinde mehr Schulstellen vorhanden sind, als erforderlich wären, wenn auf je eine Schulstelle 50 Kinder gerechnet werden (Mehrstellen), haben die Gemeinden für diese Stellen neben den Stellenbeiträgen (§ 15) einen Sonderbeitrag in Höhe des zweieinhalbfachen Stellenbeitrags zu zahlen.

§ 17.

Sind den Volksschulen Klassen mit erweitertem Lehrziele (gehobene Klassen) angegliedert, so ist für die Stellen an diesen Klassen neben den Stellenbeiträgen (§ 15) ein Sonderbeitrag zu zahlen,

der von dem Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Gemeinschaft mit dem Finanzminister festgesetzt wird.

§ 18.

Gemeinden, deren Lehrer den Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse A oder der Sonderklasse erhalten, haben für jede Schulstelle einen Sonderbeitrag zu zahlen. Dieser entspricht in seiner Höhe dem Unterschiede zwischen dem einem Lehrer im Anfangsgrundgehalt zu zahlenden Wohnungsgeldzuschuß in der Ortsklasse A oder der Sonderklasse und dem einem solchen Lehrer zu zahlenden Wohnungsgeldzuschuß in der Ortsklasse B.

§ 19.

Die Stellenbeiträge und Sonderbeiträge der Gemeinden können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Dritter Abschnitt.

Baukosten.

§ 20.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für ihr Volksschulbauwesen Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen nach den Vorschriften der Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 435) anzusammeln.

§ 21.

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, eine Schulbaurücklage anzusammeln und verzinslich anzulegen. Die jährliche Zuführung beträgt 100 *RM* je Schulstelle nach dem Stande am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahrs.

(2) Der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wird ermächtigt, die Höhe der jährlichen Zuführung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister vorübergehend anders festzusetzen.

§ 22.

Die Mittel zur Ansammlung der Schulbaurücklage werden durch Kreisumlage aufgebracht.

§ 23.

(1) Der Kreis gewährt den Gemeinden aus der Schulbaurücklage Beihilfen zur Bestreitung der Kosten von Bauten, die nicht zu den laufenden kleinen Instandsetzungen gehören.

(2) Die Beihilfe wird nach der Dringlichkeit des Baubedürfnisses und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde bewilligt. Die Bewilligung bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

(3) Der Beihilfebetrag kann ganz oder teilweise als verzinsliches Darlehn gewährt werden.

§ 24.

(1) Der Staat erstattet den Gemeinden mit nicht mehr als sieben Schulstellen ein Drittel desjenigen Teilbetrags der durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke ausschließlich des Grunderwerbes entstandenen Kosten, der im Rechnungsjahr 500 Reichsmark für die Stelle überstiegen hat und weder Dritten zur Last fällt, noch auch durch Brandschadensversicherung gedeckt wird. Bei Berechnung des staatlichen Baubeitrags dürfen etwaige Naturaldienste nur bis zum Höchstwert von fünfzehn vom Hundert der Gesamtbausumme in Ansatz gebracht werden.

(2) Die Gemeinden haben, sofern die Kosten der baulichen Herstellungen im Einzelfall 2000 Reichsmark übersteigen, vor Beginn des Baues einen Bauplan mit Kostenanschlag der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Diese ist befugt, einen staatlichen Baubeamten mit der Beaufsichtigung des Baues zu betrauen.

§ 25.

(1) Zur weiteren Förderung des Volksschulbauwesens gewährt der Staat Beihilfen in Höhe der Hälfte der Beihilfen, die der Gemeinde für die einzelnen Bauvorhaben von dem Kreise nach § 23 gewährt werden.

(2) § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Soweit die Beihilfen als Darlehen gewährt werden, sind die Zinsen und Rückflüsse zur Verstärkung der nach § 26 bereitgestellten Mittel zu verwenden.

Vierter Abschnitt.

Zuschüsse des Staates an leistungsschwache Gemeinden.

§ 26.

Der Staat gewährt leistungsschwachen Gemeinden Zuschüsse zur Erleichterung der persönlichen und sächlichen Volksschullasten (Ergänzungszuschüsse). Die Ergänzungszuschüsse werden jährlich durch den Staatshaushaltsplan festgestellt; sie betragen mindestens 5 vom Hundert der dem Staatsbeitrage zur Landesschulkasse (§ 14) zugrunde liegenden Dienst- und Versorgungsbezüge, Notstandsbeihilfen und Unterstützungen.

Fünfter Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 27.

(1) In den Gutsbezirken werden die Schullasten vom Gutsbesitzer getragen. Für jedes Rechnungsjahr ist ein Schulhaushaltsplan aufzustellen. Im übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes hinsichtlich der Gemeinden entsprechende Anwendung.

(2) Steht ein Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigentum des Gutsbesitzers oder steht innerhalb des Gutsbezirkes einer anderen Person ein Erbbaurecht zu oder wohnen im Gutsbezirk Steuerpflichtige, die nicht in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse zum Gutsbesitzer stehen, so sind auf Antrag des Gutsbesitzers die Schullasten in der Weise unterzuverteilen, daß die Beitragspflicht und das Verfahren den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) angepaßt wird. Die näheren Vorschriften hierüber sind in einer Satzung zu treffen, die die Aufsichtsbehörde zu erlassen hat.

(3) Auf Antrag des Gutsbesitzers ist die Satzung wieder aufzuheben.

§ 28.

Der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister bestimmen, daß die Landesschulkasse in Rechtsstreitigkeiten durch einen Kassenanwalt vertreten wird. Dieser wird von denselben Ministern ernannt.

§ 29.

(1) Das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 tritt an die Stelle der Zahl 45 die Zahl 40.
2. Im § 2 tritt an die Stelle der Zahl 55 die Zahl 45.
3. Im § 5 tritt an die Stelle der Zahl 10 die Zahl 9.
4. a) Im § 8 Satz 1 tritt an die Stelle der Zahl 45 die Zahl 40 und an die Stelle der Zahl 40 die Zahl 35.
   b) Im § 8 Abs. 1 werden die Sätze 3, 4 und 5 gestrichen.
   c) Im § 8 Abs. 2 und 3 tritt jeweils an die Stelle der Zahl 45 die Zahl 40.

5. § 39a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Mittel des Ausgleichsstocks werden durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister zu Gunsten der Gemeinden und Gemeindeverbände verwendet, um die ordnungsmäßige Erfüllung der pflichtmäßigen Aufgaben bei solchen Gemeinden und Gemeindeverbänden sicherzustellen, die durch Wohlfahrtsausgaben erheblich belastet sind oder sich sonst in einer Notlage befinden, der durch den geltenden Finanz- und Lastenausgleich nicht Rechnung getragen wird.

6. In den §§ 11, 12, 14, 16 und 39 tritt an die Stelle der Zahl 1936 die Zahl 1937. Im § 11 Abs. 4 und im § 39 tritt an die Stelle der Zahl 1935 die Zahl 1936. In den §§ 16 und 59 tritt an die Stelle der Zahl 1937 die Zahl 1938.

(2) Im Artikel I § 2 Abs. 1 Satz 1 der Hauszinssteuerverordnung tritt an die Stelle der Zahl 1936 die Zahl 1937.

§ 30.

Das Gesetz tritt am 1. April 1937 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und die nicht mit ihm im Einklang stehenden und sonst überholten Vorschriften außer Kraft. Verpflichtungen zu Leistungen für die Volksschule, die in diesem Gesetze nicht geregelt sind, bleiben unberührt. Der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister im Verordnungsweg die danach außer Kraft tretenden Vorschriften verbindlich zu bezeichnen, weitergeltende Vorschriften an den neuen Rechtszustand anzugleichen und in neuer Fassung und Ordnung bekanntzumachen.

§ 31.

Der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erläßt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister die für die Überleitung und die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 2. Dezember 1936.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz. Rust. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 2. Dezember 1936.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14357.) Verordnung zur Durchführung des Artikels I § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels in der Stadt Magdeburg. Vom 26. November 1936.

Auf Grund der Vorschrift des Artikels I § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 266) in der Fassung der Gesetze vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 523), 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1241) und 9. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Als Gemeindebezirke im Sinne der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels gelten innerhalb der Stadt Magdeburg folgende Stadtteile:

Bezirk 1: Altstadt und Alte Neustadt;
„ 2: Werder, Friedrichstadt, Cracau und Prester (Gebiet östlich der Elbe);
„ 3: Buckau und die südöstlichen Vororte;
„ 4: Sudenburg, Lemsdorf und Buckau (Insel);
„ 5: Wilhelmstadt und Diesdorf;
„ 6: Neue Neustadt und Rothensee.

§ 2.

Die Bestimmung des § 1 findet keine Anwendung, soweit bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung zum Zwecke der Verlegung einer Verkaufsstelle Verkaufsräume gemietet oder bauliche Veränderungen an einem Grundstücke vorgenommen worden sind.

§ 3.

Diese Vorschrift tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. November 1936.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.
In Vertretung:
Posse.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. September 1936
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Milspe zur Schaffung eines Aufmarschplatzes für nationale Feiertage und Großkundgebungen sowie für die Errichtung eines Ehrenmals in der Gemarkung Mühlinghausen
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 40 S. 115, ausgegeben am 3. Oktober 1936;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Oktober 1936
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) für Reichszwecke in der Gemarkung Siegen
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 45 S. 132, ausgegeben am 7. November 1936;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Oktober 1936
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Molkereigenossenschaft, e. G. m. b. H. „Aartal" in Niederneisen, zum Ausbau einer Annahmerampe und zur Schaffung einer Rundfahrt
durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 44 S. 181, ausgegeben am 31. Oktober 1936;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Oktober 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Niederschlesischen Provinzialverband in Breslau zum Ausbau der Reichsstraße 151 (Strehlen—Grottkau) in der Gemarkung Mückendorf
   durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 46 S. 258, ausgegeben am 14. November 1936;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Oktober 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Greifenhagener Kreisbahnen in Greifenhagen zum Ausbau des Bahnhofs Klein Schönfeld
   durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 44 S. 243, ausgegeben am 31. Oktober 1936;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Oktober 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) zur Verlegung der Reichsstraße 100 (Halle—Treuenbrietzen) in der Gemarkung Bergwitz
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 44 S. 135, ausgegeben am 31. Oktober 1936;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Oktober 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) für die Anlage eines Exerzierplatzes in der Gemarkung Züllichau
   durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 44 S. 241, ausgegeben am 31. Oktober 1936;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Oktober 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) zum Zwecke der Verbesserung der Reichsstraße Nr. 252 (Marburg—Wrexen) in der Gemarkung Rhoden
   durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 45 S. 223, ausgegeben am 7. November 1936;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Oktober 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) für Kasernenbauten in der Gemarkung Arnswalde
   durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 45 S. 243, ausgegeben am 7. November 1936;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. November 1936
    über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Blasheim zum Bau einer Löschwasserzisterne
    durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 47 S. 173, ausgegeben am 21. November 1936;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. November 1936
    über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Augrabengenossenschaft, Sitz Lindenberg, zur Regelung der infolge des Ausbaues des Augrabens notwendig gewordenen Eigentumsveränderungen in der Gemarkung Lindenberg
    durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 46 S. 255, ausgegeben am 14. November 1936.

Berichtigung.

Auf Seite 58 Zeile 5 von oben muß es statt „im übrigen IV in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe" heißen „im übrigen **VI** in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe".

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,40 RM vierteljährlich)); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.